

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



16. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 22. 11. 2023

8.d Stück

Modulcurriculum für das Interdisziplinäre Mastermodul der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Beschluss des Senats vom 15.11.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Modulcurriculum für das
Interdisziplinäre Mastermodul
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
[Bezeichnung]**



([Bezeichnung auf Englisch])

Der Senat hat am [Datum] gemäß § 9a Abs. [Ziffer] Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen das folgende Modulcurriculum für das Interdisziplinäre Mastermodul der Geisteswissenschaftlichen Fakultät [Bezeichnung] erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
(1) Gegenstand des Interdisziplinären Mastermoduls [Bezeichnung].....	2
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen	2
(3) Zielgruppe und Voraussetzungen	2
§ 2 Aufbau und Gliederung des Interdisziplinären Mastermoduls [Bezeichnung]	3
(1) Dauer, Gliederung und Prüfungen	3
(2) Anmeldevoraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen	4
(3) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 3 [optional: Lehr- und Lernformen]	5
(1) [optional: Lehr- und Lernformen].....	5
(2) [optional: Sprache]	5
§ 4 [optional: Prüfungsordnung]	6
(1) [optional: Fachprüfung(en)]	6
(2) [optional: Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen].....	6
§ 5 Gültigkeit des Modulcurriculums	6
Anhang I: Beschreibung des Moduls	7

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Gegenstand des Interdisziplinären Mastermoduls [Bezeichnung]

Es sind Gegenstand und Inhalte des Interdisziplinären Mastermoduls zu skizzieren.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Es sind die Ziele des Moduls zu definieren. Dafür sind drei bis fünf Lernergebnisse zu formulieren, welche insbesondere für den außeruniversitären Arbeitsmarkt relevante Kompetenzen widerspiegeln, die mit den Schwerpunktsetzungen und den festgelegten Modulinhalten verbunden sind. Beim Formulieren der Lernergebnisse sollen aktive Verben, z. B. „analysieren“, „anwenden“, Verwendung finden. Lernergebnisse sollen nicht zu kleinteilig formuliert werden. Lernergebnisse sollen überprüfbar sein und mit dem dafür vorgesehenen Aufwand erreicht werden können. Die Kompetenzen der Absolvent:innen sind hierbei von Gegenstand und Inhalten in Abs. 1 zu unterscheiden. Folgende ergebnisorientierte Formulierung ist zu verwenden:

Die Studierenden sind nach Abschluss des Interdisziplinären Mastermoduls [Bezeichnung] in der Lage:

- [...]
- [...]
- [...]

(3) Zielgruppe und Voraussetzungen

Es sind jene Masterstudien - allenfalls auch anderer Fakultäten - aufzuzählen, in deren Rahmen das Interdisziplinäre Mastermodul im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten gewählt werden kann. Bei der Beschlussfassung des Mastermoduls in der Cuko müssen die formellen Beschlüsse aller Cukos, innerhalb deren Mastercurricula die Wahl des interdisziplinären Mastermoduls möglich sein soll, vorliegen.

1. Dieses Modul kann im Rahmen folgender Masterstudien der Universität Graz absolviert werden:

- Masterstudium [Bezeichnung des Masterstudiums X]
- Masterstudium [Bezeichnung des Masterstudiums Y]
- Masterstudium [Bezeichnung des Masterstudiums Z]

§ 2 Aufbau und Gliederung des Interdisziplinären Mastermoduls [Bezeichnung]

Bezüglich Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass Beschränkungen der Teilnehmendenzahlen und ECTS-Anrechnungspunkte übereinstimmen.

(1) Dauer, Gliederung und Prüfungen

Das Interdisziplinäre Mastermodul [Bezeichnung] mit einem Arbeitsaufwand von 12 ECTS-Anrechnungspunkten hat eine vorgesehene Studiendauer von zwei Semestern:

Die Prüfungen sind im Folgenden mit ihrer Bezeichnung, dem Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), den ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und den Kontaktstunden (KStd.) genannt. Die Beschreibung des Moduls befindet sich in Anhang I.

A	Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
A.1	[Lehrveranstaltungstitel A.1]	[VO]	[...]	[...]	[...]
A.2	[Lehrveranstaltungstitel A.2]	[VU]	[...]	[...]	[...]
A.3	[Lehrveranstaltungstitel A.3] Herkunftcurriculum nennen, siehe Anmerkung unter der Tabelle. Beispiel: Aus dem Modul D des Masterstudiums Geschichte	[VU]	[...]	[...]	[...]
	Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Teilmoduls müssen hier angegeben werden. Die Darstellung der Wahlmöglichkeiten kann aus § 3 Abs.2 Mustercurriculum für Masterstudien entnommen werden.				
			12	[...]	[...]

Für jedes Modul oder für jede Lehrveranstaltung sind das Modul des Herkunftcurriculums und die Bezeichnung des Herkunftcurriculums zu nennen, z. B. „Aus dem Grundmodul 2 des Masterstudiums Interdisziplinäre Geschlechterstudien“, „Aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Zentrums für soziale Kompetenz“.

Wenn im Curriculum des Masterstudiums, im Rahmen dessen das Interdisziplinäre Mastermodul [Bezeichnung] absolviert wird, vorgesehene Lehrveranstaltungen identisch sind mit Lehrveranstaltungen des Interdisziplinären Mastermoduls [Bezeichnung], müssen diese durch entsprechende gleichwertige Lehrveranstaltungen im gleichen Ausmaß ersetzt werden, damit die notwendigen 120 ECTS-Anrechnungspunkte für das Masterstudium erreicht werden.

(2) Anmeldevoraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungstitel		Voraussetzung[en] für die Anmeldung	
[C.1]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]	[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]
[C.3]	[Lehrveranstaltungstitel C.3]	[A.1] [B.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1] und [Lehrveranstaltungstitel B.1]

Im rechten Teil der Tabelle sind jene Lehrveranstaltungen zu nennen, die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen im linken Teil der Tabelle sind. Beispielhaft sind verschiedene Kombinationsmöglichkeiten dargestellt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen und § 58 UG können begründete inhaltliche Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen verankert werden. Wird als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 58 Abs. 7 UG die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Beherrschung des Stoffes jener Prüfungen die in der Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben könnten.

(3) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen

1. Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/ Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt werden:

Es sind in der Tabelle nur jene Lehrveranstaltungstypen anzuführen, die gemäß § 2 des Modulcurriculums verankert sind, die anderen sind zu löschen.

Lehrveranstaltungstyp	Teilnehmendenzahl
Vorlesung (VO)	keine Beschränkung
Kurs (KS)	[20]
Übung (UE)	[20]
...	

Abweichend davon gelten für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Curricula mitverwendet werden, die im Herkunftscurriculum vorgesehenen Beschränkungen der Teilnehmer:innenzahlen.

2. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens **EVSO**.

3. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende **[in der ersten Lehrveranstaltungseinheit/bei der Vorbesprechung der Lehrveranstaltung]**, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze **[und die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen]** erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

§ 3 [optional: Lehr- und Lernformen]

(1) [optional: Lehr- und Lernformen]

1. [optional: Virtuelle Lehre]

Regelungen können ergänzt werden, wenn der Einsatz von Virtueller Lehre über § 20 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen hinausgeht. Bitte nehmen Sie dafür Kontakt mit dem Team der Lehrentwicklung auf, damit ein passender Textbaustein zur Verfügung gestellt werden kann.

Gemäß § 20 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen können bis zu 60 % der Kontaktzeit ohne weitere Genehmigungsverfahren als Virtuelle Lehre abgehalten werden.

Einbindung neuer Medien bzw. Einsatz digitaler Lehr- und Lernsettings:

Je nach Beschaffenheit des Lehrbetriebs (Vollzeit-, Teilzeit- bzw. berufsbegleitende Studien) können neue Medien in die Lehre eingebunden werden. Informationen und Beratung zum didaktischen Einsatz digitaler Lehr- und Lernsettings: Zentrum für digitales Lehren und Lernen, <https://digitales-lehren-und-lernen.uni-graz.at>, und UNI-IT, <https://it.uni-graz.at>.

2. [optional: Team Teaching]

Bestimmungen zu Team Teaching können aufgenommen werden.

In folgenden Lehrveranstaltungen kann Team Teaching durchgeführt werden:

[Auflistung der Lehrveranstaltungen]

Voraussetzungen für Team Teaching:

Wenn Lehrveranstaltungen von zwei oder mehreren Personen abgehalten werden, wobei eine ständige Anwesenheit der Lehrenden während der Lehrveranstaltung erforderlich ist, ist dies dezidiert im Curriculum zu definieren, um im Sinne der Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien gemäß § 29 Abs. 3 Universitäten-KV eine Aufwertung vornehmen zu können.

(2) [optional: Sprache]

Falls im Interdisziplinären Mastermodul einzelne Prüfungen ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, ist der folgende Absatz zu ergänzen:

Die folgenden [Prüfungen] werden ausschließlich in [englischer] Sprache angeboten:

[Aufzählung der Prüfungen]

Sonderbestimmungen zur Sprache können ergänzt werden.

§ 4 [optional: Prüfungsordnung]

Dieser § ist nur notwendig, falls eine Fachprüfung im Curriculum vorgesehen ist oder ein optionaler Absatz mit besonderen Bestimmungen für Studierende mit Behinderung aufgenommen wird. Ansonsten kann der gesamte § entfallen. Regelungen, die bereits im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen bzw. im UG vorgesehen sind, sollen nicht wiederholt werden.

(1) [optional: Fachprüfung[en]]

Definition der Fachprüfung[en]

(2) [optional: Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen]

Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen sind möglich. Falls solche in das Curriculum übernommen werden, dann als eigener Absatz in diesem §. Wenn z. B. die aktive Teilnahme der Studierenden/des Studierenden an bestimmten Lehrveranstaltungen (Exkursionen etc.) nicht zumutbar ist, kann die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen durch die Absolvierung einer zumutbaren und adäquaten Ersatzleistung ersetzt werden. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung ist nur dann sinnvoll, wenn damit eine konkrete Lösung für eine bestimmte Lehrveranstaltung oder eine bestimmte Anforderung des Mastermoduls erreicht wird. Die grundsätzliche Möglichkeit für Studierende mit Behinderung, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, sollte hier nicht angeführt werden, da dies ohnehin im UG geregelt ist.

§ 5 Gültigkeit des Modulcurriculums

Dieses Modulcurriculum tritt mit **TT.MM.JJJJ** in Kraft.

Das Modul wird gemäß § 9a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen zunächst für 2 Studienjahre angeboten und gegebenenfalls verlängert.

Anhang I: Beschreibung des Moduls

Hier sind die zu vermittelnden Inhalte, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen (Lernergebnisse / Learning Outcomes) in Tabellenform zu beschreiben. Lernergebnisse sind „Aussagen darüber, was ein:e Lernende:r nach dem erfolgreichen Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun“ (ECTS Leitfaden 2015, S. 22).

Die Definition der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lernergebnisse in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen.

[A]	[Modultitel]
ECTS-Anrechnungspunkte	[...]
Inhalte	<p>Dabei sind maximal zehn Punkte zu formulieren, welche den fachlichen Inhalt des Moduls widerspiegeln.</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>
Erwartete Lernergebnisse, erworbene Kompetenzen	<p>Dabei sind drei bis fünf Lernergebnisse zu formulieren, welche die zu erwerbenden fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Interdisziplinären Mastermoduls auszurichten.</p> <p>Beim Formulieren der Lernergebnisse sollten aktive¹ Verben verwendet werden. Lernergebnisse sollten nicht zu kleinteilig und realistisch formuliert werden. Lernergebnisse sollen ebenso überprüfbar sein und mit dem dafür vorgesehenen Aufwand (Workload) erreicht werden können.</p> <p>Studierende sind nach Absolvierung in der Lage,</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>Beispiel: Studierende sind nach Absolvierung in der Lage,</p> <p>wissenschaftliche Fragen zu formulieren;</p> <p>Rechercheergebnisse vor einem Publikum adäquat zu präsentieren;</p> <p>Computersysteme und Computernetzwerke zu installieren und zu warten.</p>
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	<p>Es sind die Lehr- und Lernaktivitäten bzw. -methoden anzuführen. Z.B. (Lehr-)Vortrag, Workshop, Eigenarbeit, Präsentation, Gruppenarbeit, Diskussion, Literaturrecherche, Rechenbeispiele, Laborübungen, Übung, Verfassen einer schriftlichen Arbeit, Computer-Demonstrationen, Experimente, Exkursionen etc.</p> <p>[...]</p>
Häufigkeit des Angebots	[jedes Semester, jedes Studienjahr.]

¹ Geeignete aktive Verben sind unter anderem: definieren, anwenden, analysieren, identifizieren, erklären etc. Vermeiden Sie Begriffe wie z. B. verstehen, wissen, sich bewusst sein, vertraut sein mit usw., um tatsächliche Handlungskompetenzen zu formulieren und eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten.